

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 4, 1839, S. 95 - 95

Zur Lehre von der Prorogation der Gerichtsbarkeit

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Frist zur Klagestellung gar nicht einhalten können, somit unverschuldet seines Entschädigungsanspruches verlustig werden, wenn sich der Fehler erst am letzten Tage der vierwöchentlichen Frist hervorthun sollte. — Ueber die Zeit, wenn geklagt werden muß, hat das Provinzialrecht nichts bestimmt; es kommt daher in Gemäßheit des Einführungspatents vom 29. November 1795 Art. III das subsidiär geltende preuß. Landrecht zur Anwendung und nach diesem beträgt die Frist zur Anmeldung der Klage sechs Monate vom Empfange der Sache an gerechnet. (Pr. Landr. I, 5, S. 343.) ¹⁾

Zur Lehre von der Prorogation der Gerichtsbarkeit.

Nach §. 62 des Edikts VI zur B. II. sind Patrimonialgerichte in streitigen Rechtsachen, bei welchen der Patrimonialgerichtsinhaber selbst theiligt ist, nicht kompetent. Dieser Mangel an Kompetenz wird nicht dadurch beseitigt, daß keine Parthei deßhalb excipirt, oder sich beschwert, so daß nach der G. D. I, §. 17 eine Prorogation der Gerichtsbarkeit einträte, denn es ist hier der Fall gegeben, wo der Staat aus Gründen des allgemeinen Wohls verboten hat, daß dergleichen Rechtsstreite vor den Patrimonialgerichten verhandelt werden sollen und das Gesetz überträgt deßhalb in solchen Fällen die Gerichtsbarkeit ausschließend den Landgerichten ¹⁾.

¹⁾ UGE. v. 4. März 1836. H. 427³⁵/₃₆.

¹⁾ UGE. v. 16. März 1827. B. 371²⁶/₂₇.
